



Stellungnahme zur Erarbeitung eines Landesantidiskriminierungsgesetzes (Juli 2018)

Die Landesseniorenvertretung Berlin (LSV), die auf der Grundlage des Berliner Seniorenmitwirkungsgesetzes die bezirklichen Seniorenvertretungen unterstützt und deren Interessen auf Landesebene vertritt, hat sich am 28.05.2018 beim Fachgespräch „Ein Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) für Berlin“ im Abgeordnetenhaus von Berlin sowie im LSV Plenum „Für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung“ am 25.07.2018ⁱ über den Entwicklungsstand LADG sowie dessen Ziele und Möglichkeiten informiert.

Wir begrüßen, dass mit dem Entwurf des Landesantidiskriminierungsgesetzes, ein seit 2006 mehrfach ins Stocken geratener Prozess nunmehr Vollendung zu erreichen scheint. Wir verbinden damit die Hoffnung, dass es die Durchsetzung des Gleichheitsgrundsatzes der Verfassung von Berlin ebenso wie die weiteren Berliner Chancengleichheitsgesetze ergänzt.

Wir fordern das Land Berlin auf, das LADG als Motor für notwendige AGG-Reformen (z. B. Verbandsklagerecht, Umsetzung von EU-Empfehlungen zu Gleichbehandlungsstellen) im Bund zu nutzen.

Dennoch wird es mit gesetzlichen Regelungen allein, wie die Anwendung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), des Berliner Landesgleichberechtigungsgesetzes (LGBG), des Berliner Landesgleichstellungsgesetzes (LGG), des Berliner Partizipations- und Integrationsgesetzes (PartIntG), des Berliner Seniorenmitwirkungsgesetzes (BerlSenG) oder des Gesetzes zur Gleichberechtigung von Menschen unterschiedlicher sexueller Identität (SexGIberG) in der Praxis zeigen, nicht getan sein.

Um Chancengleichheit tatsächlich herzustellen, Diskriminierung zu verhindern und zu beseitigen sowie eine Kultur der Wertschätzung von Vielfalt zu fördern, braucht es ein gesellschaftliches Klima des Miteinanders, das täglich neu im politischen Diskurs mit Vorbildwirkung errungen und gelebt werden muss. Es muss selbstverständlich werden, Alltagsdiskriminierungen nicht nur hinzu- sondern wahrzunehmen, sie zu benennen und somit Nichtbetroffene zu sensibilisieren. Nur so wird die unterschiedliche Behandlung von Menschen nach und nach aufhören.

Daher braucht es eine breit angelegte Informationskampagne des Senats von Berlin, die über die Vielfalt der Chancengleichheitsgesetze mit ihren Möglichkeiten und Grenzen aufklärt sowie die Menschen, die Ungleichbehandlungen erleben, befähigt und stärkt, unter Anwendung des jeweiligen Chancengleichheitsgesetzes entsprechend dagegen vorzugehen.

Das LADG will bestehende Schutzlücken bei Diskriminierungen durch hoheitliches Handeln schließen und gibt den Betroffenen Ansprüche auf Schadensersatz und Entschädigung sowie erweitert den Merkmalskatalog für Diskriminierungen. Es enthält eine Beweislastleichterung und ein Verbandsklagerecht. Das begrüßen wir sehr.

*Die Landesseniorenmitwirkungsgremien
werden gemeinsam mit Mitteln der
Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und
Soziales gefördert.*

Geschäftsstelle LSBB/LSV im Neues Stadthaus (Raum 231)
Parochialstr. 3 | 10179 Berlin
Telefon 030/32664126 (Mo | Di | Do | Fr 9 – 13 Uhr)
E-Mail lsv@lsbb-lsv.de | www.landesseniorenvertretung-berlin.de



Stellungnahme zur Erarbeitung eines Landesantidiskriminierungsgesetzes (Juli 2018)

Nur bedarf es unserer Meinung parallel dazu, alle Rechtsvorschriften auf darin definierte Ungleichbehandlungen zu kontrollieren und die Ungleichbehandlungen zu beseitigen. Betroffenen wird nicht zu vermitteln sein, warum das LADG sie nicht schützt bzw. keine Diskriminierung vorliegt, wenn Ungleichbehandlungen aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines hinreichenden sachlichen Grundes gerechtfertigt sind.

Besonders wertschätzen wir die Möglichkeit nach dem LADG, dass Antidiskriminierungsverbände als Verbandsklageberechtigte von der Senatsverwaltung für Antidiskriminierung anerkannt werden und so gerichtlich feststellen lassen können, dass Verwaltungshandeln nicht nur im Einzelfall gegen das LADG verstoßen hat, und ebenso auch die Rechte Einzelner mit deren Einvernehmen wahrnehmen können. Das sehen wir als große Unterstützung für Betroffene aufgrund der Verlagerung des Prozessrisikos sowie der Nutzung der Sachkunde des Verbandes an.

Wir unterstützen, die Verwendung einer Formulierung, die den Schutzbereich der rassistisch motivierten Diskriminierung erfasst, sowie den politischen Willen, den Begriff „Rasse“ in allen landesrechtlichen Regelungen zu ersetzen.

Wir unterstützen und betonen, die Notwendigkeit einer nicht weisungsgebundenen Ombudsfunktion. Das LADG schafft eine gesetzliche Grundlage für die Landesantidiskriminierungsstelle (LADS) als Teil der Verwaltung, deren koordinierende und beratende Rolle im Rahmen der Diversity-Gesamtstrategie des Senats somit auch das Engagement der bezirklichen Seniorenvertretungen unterstützt.

Wir hoffen, dass mit dem LADG Ungleichbehandlungen insbesondere auch im Ehrenamt aufgrund des Lebensalters ein Ende haben und im Verwaltungshandeln auf Defizite reduzierte Altersbilder hinterfragt werden.

Vorstand Landesseniorenvertretung Berlin

07.08.2018

ⁱ <http://ü60.berlin/index.php?ka=1&ska=1&idn=486&idr=1>